



DATENSCHUTZSTELLE
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

1/1

Ministerium für Gesellschaft und Kultur
Herr Regierungsrat Manuel Frick
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Ihr Schreiben vom 12.09.2023
Referenzen
LNR 2023-1369 / BNR 2023/1491

Aktenzeichen:
540 / 2023-32055

Sachbearbeitung
GAMJ

Vaduz,
6. Dezember 2023

Vernehmlassungsbericht (VNB) der Regierung betreffend die Totalrevision des Archivgesetzes vom 23. Oktober 1997

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

An der Sitzung vom 12. September 2023 verabschiedete die Regierung den VNB betreffend die Totalrevision des Archivgesetzes vom 23. Oktober 1997. Breite Kreise wurden dazu eingeladen, bis zum 6. Dezember 2023 ihre Anregungen und Stellungnahme einzubringen.

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Datenschutzstelle (DSS):

Die DSS empfiehlt, in der Zusammenfassung auf Seite 4 zusätzlich zum zwischenzeitlich in Kraft getretenen Datenschutzgesetz (DSG) vor allem auch die seit 2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) explizit zu erwähnen, denn der Grossteil der Änderungen im Datenschutzrecht geht unmittelbar auf die DSGVO und nicht das DSG zurück.

Angesichts dessen, dass insbesondere die Rechte der betroffenen Personen und auch die detaillierten Pflichten der Verantwortlichen primär in der DSGVO und nicht im nationalen DSG geregelt sind, empfiehlt die DSS, generell anstatt auf das Datenschutzgesetz auf die Datenschutzgesetzgebung zu verweisen. Der letztere Begriff umfasst sowohl die DSGVO als auch das DSG. Ein Beispiel wäre etwa die Formulierung auf S. 13: Öffentliche Archive befinden sich im Zwiespalt zwischen dem Recht auf barrierefreien Informationszugang gemäss Informationsgesetz und dem Schutz von Interessen des Gemeinwesens sowie Personen im Sinne des Datenschutzgesetzes.

Die DSS ersucht des Weiteren um Präzisierung des folgenden Satzes auf Seite 10: «Dieses Datenschutzgesetz wurde 2018 mit dem Inkrafttreten des total revidierten Datenschutzgesetzes (LGBl. 2018 Nr. 272), das die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU 2016/679 und 2016/680) in Liechtenstein umsetzte, abgelöst.» Korrekt müsste der Satz lauten: «Dieses Datenschutzgesetz wurde 2018 mit dem

Inkrafttreten des total revidierten Datenschutzgesetzes (LGBI. 2018 Nr. 272), das die seit Juli 2018 in Liechtenstein unmittelbar geltende DSGVO durchführte sowie die Richtlinie (EU) 2016/680 umsetzte, abgelöst.»

Auf S. 22 wird das «Grundrecht auf Datenschutz» erwähnt. Nachdem in Liechtenstein (im Gegensatz zur EU) kein eigenständiges Grundrecht auf Datenschutz gilt, regt die DSS an, den Begriff mit «Grundrecht auf Privatsphäre einschliesslich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten» zu ersetzen.

Nachdem der Begriff «Religionsgesellschaften» mit dem neuen Gesetz über die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften durch den Begriff «Religionsgemeinschaften» ersetzt wurde, regt die DSS an, auch in der gegenständlichen Vorlage den neuen Begriff zu verwenden (S. 17 bzw. Art. 1 Abs. 2 neues Archivgesetz).

In Bezug auf die Definition in Art. 3 Bst. e des neuen Archivgesetzes stellt sich die Frage, ob damit tatsächlich alle intendierten Gremien erfasst sind. Dies könnte etwa Kommissionen oder Gremien betreffen, die nicht explizit einer der Ziffern 1-5 zugeordnet werden können.

In Bezug auf die Definition in Art. 3 Bst. j des neuen Archivgesetzes empfiehlt die DSS, die folgende in der dritt- und vorletzten Zeile befindliche Formulierung zu löschen: «und der Art 27, Art. 28 und Art. 29 des DSG LGBI., 2018 Nr. 272» sowie das letzte Wort in diesem Absatz «Angelegenheiten» durch den Begriff «Aufgaben» zu ersetzen.

Die DSS empfiehlt zudem, in Art. 4 Abs. 1 des neuen Archivgesetzes den Begriff «Datenbearbeitungssystemen» durch den Begriff «Datenverarbeitungssystem» zu ersetzen. Datenbearbeitung ist nur in der Schweiz ein gebräuchlicher Begriff, während die DSGVO und das liechtensteinische DSG ausschliesslich von Verarbeitung sprechen.

Art. 6 Abs. 1 findet seinem Wortlaut nach Anwendung auf sämtliche Unterlagen, die bei den in Art. 3 Bst. e genannten Stellen anfallen und die nicht mehr benötigt werden. Die Endentscheidung über die Archivwürdigkeit trifft das Landesarchiv. Aus Sicht des Datenschutzes wäre es sehr ratsam, zumindest auf Verordnungsweg eine Liste mit Unterlagen zu erstellen, auf welche die Archivwürdigkeit definitiv nicht zutrifft und die damit nicht der Endentscheidung des Landesarchivs unterfallen. Ein Beispiel sind etwa Bewerbungsunterlagen von Personen, die eine Absage erhalten. Aus Sicht der Datenschutzgesetzgebung sind diese Daten nach 4-5 Monaten definitiv zu löschen. Eine Archivwürdigkeit kann und sollte daher von vornherein für solche Fälle ausgeschlossen werden.

Art. 6 Abs. 1 bestimmt: «1) Unterlagen, die bei den im Art. 3 Bst. e genannten Stellen anfallen und die nicht mehr benötigt werden, sind regelmässig nach Ablauf der geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfrist bzw. der Aufbewahrungsfrist gemäss geltendem Aktenplan [...] aufzubewahren.» In Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 werden die «gesetzlichen Aufbewahrungsfristen» hingegen nicht mehr genannt bzw. durch den engeren Begriff der Fristen in Gemeindeordnungen bzw. in Reglementen ersetzt. Dies ist insofern nicht korrekt, als sämtliche Institutionen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen, die über die Gemeindeordnung oder Reglemente hinausgehen. Die DSS regt daher eine Vereinheitlichung der Formulierung an.

Art. 9 Abs. 3 sieht vor, dass für den Katastrophenfall Kopien des Archivguts im Ausland aufbewahrt werden. Die DSS empfiehlt, zumindest in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass dies für den Fall, dass das Archivgut personenbezogene Daten beinhaltet, nur unter der Einhaltung des Kapitel V DSGVO stattfinden kann.

In Bezug auf Art. 10 Abs. 3 des neuen Archivgesetzes stellt sich die Frage, aus welchem Grund der Gesetzesartikel sowohl auf Art. 9 und Art. 10 DSGVO Bezug nimmt, während die Erläuterungen lediglich Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO erwähnen. Inhaltlich ist für die DSS zudem nicht ersichtlich, warum sich diese verlängerte Schutzfrist nur auf besondere Kategorien personenbezogener Daten bezieht und nicht sämtliche personenbezogene Daten umfasst. Diese Trennung erscheint nicht nur aus datenschutzrechtlicher Perspektive fraglich, sondern auch aus praktischen Überlegungen. Es würde nämlich bedeuten, dass man die Unterlagen jeweils im Vorfeld «klassifizieren» müsste. Zudem zeigt die jüngere Rechtsprechung des EuGH, dass die Grenzen zwischen «normalen» und «sensiblen» Daten fließend sind und vor allem vom EuGH selbst jederzeit verschoben werden können.¹ Die DSS empfiehlt darüber hinaus eine Bestimmung aufzunehmen, welche eine Unterscheidung macht zwischen personenbezogenen Daten betroffener Personen und den jeweiligen Personen, die für eine öffentliche Stelle handeln. Besonderer Schutz sollte vor allem der ersten Kategorie betroffener Personen zukommen.

Art. 12 neues Archivgesetz befasst sich mit dem Recht auf Auskunft und Berichtigung und passt diese Rechte auf den Fall der Archivierung an. Art. 12 Abs. 1 vermittelt den Eindruck, dass das hier festgelegte Auskunftsrecht dann zum Tragen kommt, soweit nicht ohnehin ein gesetzliches Auskunftsrecht besteht. Korrekterweise handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um ein zusätzliches Auskunftsrecht, sondern um eine Einschränkung des allgemeinen Auskunftsrechts des Art. 15 DSGVO, in Bezug auf welches Mitgliedstaaten gemäss Art. 23 DSGVO gewisse Einschränkungen vornehmen dürfen. In Liechtenstein wurde von dieser Möglichkeit bereits mit Art. 29 Abs. 4 DSG Gebrauch gemacht.

Art. 29 Abs. 4 DSG sieht für den Fall von Archiven im öffentlichen Interesse folgende Einschränkung vor:

«4) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen.»

Dieser Absatz 4 ist zwar dem Art. 12 Abs. 1 des neuen Archivgesetzes recht ähnlich, im Detail ergeben sich aber Widersprüchlichkeiten, vor allem im Hinblick auf die Bst. b und c in Art. 12 des neuen Archivgesetzes. Die DSS empfiehlt daher eine Präzisierung mit dem Ziel der Vereinheitlichung des Art. 29 Abs. 4 DSG und des Art. 12 Abs. 1 neues Archivgesetz.

Art. 12 Abs. 3 neues Archivgesetz sieht zudem eine weitere Einschränkung des Auskunftsrechts vor, nämlich aus den drei in den Bst. a-c genannten Gründen. Die Bst. b und c entsprechen dem Art. 23 DSGVO, bei Bst. a hingegen ist nicht ganz klar, welcher

¹ Vgl. EuGH Urteil vom 1. August 2022, C-184/20, ECLI:EU:C:2022:601.

Ausnahmemöglichkeit des Art. 23 DSGVO dies entspricht. Die DSS empfiehlt eine diesbezügliche Prüfung.

In Bezug auf das Recht auf Berichtigung und mögliche Einschränkungen heisst es in Art. 29 Abs. 5 DSG:

«5) Das Recht auf Berichtigung der betroffenen Person nach Art. 16 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im öffentlichen Interesse verarbeitet werden. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.»

Demgegenüber ist die Formulierung in Art. 12 Abs. 4 neues Archivgesetz um einiges strenger bzw. ist für den Rechtsanwender nicht ganz klar, ob es sich vielleicht um zwei unterschiedliche Regelungen handelt, da das DSG von «Richtigkeit der personenbezogenen Daten» spricht und Art. 12 Abs. 4 Archivgesetz von «falschen Tatsachenbehauptungen». Auch hier empfiehlt die DSS, den Zusammenhang zwischen den beiden Gesetzesbestimmungen zu überprüfen und zu präzisieren.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Art. 29 Abs. 6 DSG festhält, dass «Die in Art. 18 Abs. 1 Bst. a, b und d, Art. 20 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte nicht bestehen, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.» Die DSS empfiehlt, diesen Ausschluss der weiteren Betroffenenrechte zumindest mit Verweis in das neue Archivgesetz aufzunehmen.

Für Rückfragen steht die Datenschutzstelle gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Marie-Louise Gächter
Leiterin der Datenschutzstelle